



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

25. September – 6. Oktober 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 26. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-753/22 Bundesrepublik Deutschland

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in zwei Mitgliedstaaten

Eine syrische Staatsangehörige hat beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt. Die Flüchtlingseigenschaft wurde ihr 2018 in Griechenland zuerkannt. Allerdings kann sie nicht dorthin zurückkehren, weil ihr dort die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohen würde.

Das Bundesamt hat ihr subsidiären Schutz gewährt. Ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lehnte es jedoch ab. Daraufhin hat die Betroffene geltend gemacht, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen Mitgliedstaat für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich sei.

Das Bundesverwaltungsgericht will nun vom Gerichtshof wissen, ob die Tatsache, dass die Flüchtlingseigenschaft bereits von einem anderen Mitgliedstaat (hier: Griechenland) zuerkannt worden ist, einen Mitgliedstaat (Deutschland) daran hindert, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, und ihn verpflichtet, dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung dieses Schutzes erfüllt sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 26. September 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-235/22 Russian Direct Investment Fund / Rat

Restriktive Maßnahmen angesichts der Situation in der Ukraine

Mit Beschluss vom 1. März 2022 hat der Rat verboten, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen.

Der Russian Direct Investment Fund hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. September 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-400/22 Conny

Rechtsangleichung im Mietrecht

Die Conny GmbH ist eine Online-Plattform für Rechtsservices im Mietrecht, Arbeitsrecht und Telekommunikationsrecht.

Der Mieter einer Berliner Wohnung begehrt von seinen Vermieterinnen eine Mietsenkung und eine Rückerstattung der bereits gezahlten Mehrbezüge. Hierfür hat er sich auf der von der Conny GmbH betriebenen Internetseite

eingeloggt um ihr seine diesbezüglichen Rechte abzutreten. Die AGB hat er akzeptiert. Außerdem hat er ein mit „Bestätigung, Vollmachtserteilung und Abtretung, Genehmigung“ überschriebenes und von der Conny GmbH überlassenes Formular unterzeichnet. Dieses Formular enthält keinerlei Angaben zu einer Zahlungspflicht des Mieters.

Die Conny GmbH hat die Vermieterinnen vor dem Amtsgericht Berlin–Mitte verklagt. Sie macht aus abgetretenem Recht des Mieters Ansprüche wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die gesetzliche Begrenzung der Miethöhe geltend. Die Klage hatte vor dem Amtsgericht Erfolg.

Die Vermieterinnen haben hiergegen vor dem Landgericht Berlin Berufung eingelegt. Ihrer Auffassung nach sei die Abtretung unionsrechtswidrig und mithin unwirksam. Dem Unionsrecht zufolge hätte der Button auf den der Mieter auf der Internetseite der Conny GmbH klickte mit der Aufschrift „Bestellung mit Zahlungsverpflichtung“, oder einer gleichsinnigen Aufschrift behaftet sein müssen.

Das Landgericht Berlin will vom Gerichtshof wissen, ob es dem verbraucherschutzrechtlichen Unionsrecht entgegensteht, wenn der Verbraucher dem Unternehmer zum Zeitpunkt des auf elektronischem Wege herbeigeführten Vertragsschlusses nicht unbedingt, sondern nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zur Zahlung verpflichtet ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. September 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-77/20 Ascenza Agro und Industrias Afrasa / Kommission

Landwirtschaftliche Maßnahmen

Am 10. Januar 2020 hat die Europäische Kommission formell den Beschluss bestätigt, die Zulassung für die Insektizide Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl nicht zu verlängern. Somit lief diese für die Substanzen Ende Januar 2020 aus. Die Rückstandshöchstgehalte für Chlorpyrifos und Chlorpyrifos-methyl seien mit Wirkung ab dem 13. November 2020 für sämtliche Lebens- und Futtermittel EU-weit auf 0,01 mg/kg abgesenkt worden. In

Deutschland und sieben weiteren EU-Ländern seien beide Mittel bereits vor 2020 verboten gewesen, sie hätten jedoch in Südeuropa und Drittstaaten immer noch Verwendung gefunden.

Ascenza Agro und Industrias Afrasa, zwei in der Förderung der Landwirtschaft spezialisierte Unternehmen, haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 27. September 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-172/21 Valve / Kommission

Kartellrecht bei Geoblocking-Praktiken

Mit Beschluss vom 20. Januar 2021 hat die Kommission gegen das Unternehmen Valve, das Eigentümer der Online-PC-Spieleplattform „Steam“ ist, und die fünf Spieleverlage Bandai Namco, Capcom, Focus Home, Koch Media und ZeniMax wegen ihrer vermeintlichen Zuwiderhandlungen gegen das EU-Kartellrecht Geldbußen von insgesamt 7.8 Mio. EUR verhängt (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/170](#)).

Diesen Beschluss hat Valve vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 27. September 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-826/14 Spanien /, T-12/15 Banco Santander und Santusa /, T-158/15 Abertis

**Infraestructuras und Abertis Telecom Satélites /, T-252/15
Ferrovial u.a. /, T-253/15 Sociedad General de Aguas de
Barcelona /, T-256/15 Telefónica/, T-257/15 Arcelormittal
Spain Holding /, T-258/15 Axa Mediterranean / und
T-260/15 Iberdrola / Kommission**

Steuererleichterungen in Spanien bei indirekten Beteiligungen an ausländischen
Unternehmen

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 verlangte die Kommission von Spanien die Rückforderung von Steuererleichterungen auch bei indirekten Beteiligungen an ausländischen Unternehmen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/14/1159](#)). Bereits zuvor hatte sie mit Beschlüssen von 2009 und 2011 die Rückforderung von Steuererleichterungen bei direkten Beteiligungen an ausländischen Unternehmen verlangt. Diese beiden Beschlüsse haben zu einer Reihe von Verfahren sowohl vor dem Gericht der EU als auch vor dem Gerichtshof geführt (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 170/21](#)).

Spanien und verschiedene Unternehmen haben auch den Beschluss von 2014 vor dem Gericht angefochten. Angesichts der Verfahren betreffend die Beschlüsse von 2009 und 2011 sind die Verfahren betreffend den Beschluss von 2014 jedoch ausgesetzt worden. Nach ihrer Wiederaufnahme verkündet das Gericht heute seine Urteile.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-826/14

Weitere Informationen T-12/15

Weitere Informationen T-158/15

Weitere Informationen T-252/15

Weitere Informationen T-253/15

Weitere Informationen T-256/15

Weitere Informationen T-257/15

Weitere Informationen T-258/15

Weitere Informationen T-260/15

Donnerstag, 28. September 2023

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen

C-320/21 P und C-321/21 P Ryanair / Kommission

Covid-19-Krise: Staatliche Beihilfen Schwedens und Dänemarks zugunsten von SAS

Im April 2020 meldeten Dänemark und Schweden bei der Kommission zwei unterschiedliche Beihilfemaßnahmen zugunsten der Gesellschaft SAS AB an. Mit diesen Maßnahmen sollten die Schäden teilweise ausgeglichen werden, die SAS durch die Annullierung oder die Verschiebung ihrer Flüge infolge der im Rahmen der COVID-19 Pandemie eingeführten Reisebeschränkungen entstanden waren.

Mit Beschlüssen vom 15. April 2020 und vom 24. April 2020³ stufte die Kommission die angemeldeten Maßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen ein.

Ryanair hat vor dem Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung dieser Beschlüsse erhoben, die dieses jedoch mit Urteil vom 14. April 2021 abwies (siehe Pressemitteilung [Nr. 52/21](#)).

In beiden Rechtssachen hat Ryanair ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Zu [C-320/21 P](#) hat Generalanwalt Pitruzzella in seinen Schlussanträgen dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen, Ryanair die Kosten der Kommission und von SAS aufzuerlegen und zu entscheiden, dass die Französische Republik und das Königreich Schweden ihre eigenen Kosten tragen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-320/21 P](#)

[Weitere Informationen C-321/21 P](#)

Donnerstag, 28. September 2023

[Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. \(Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen\)](#)

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten betreffend das Urheberrecht bekämpfen zu können.

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfinde und ohne dass das Dekret irgendwelche Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Nachdem bereits am 5. Juli 2022 eine mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer stattgefunden und Generalanwalt Szpunar am 27. Oktober 2022 seine Schlussanträge vorgelegt hat (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 172/22](#)), hat der Gerichtshof auf Antrag der Großen Kammer beschlossen, diese Rechtssache an das Plenum zu verweisen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine zweiten Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-536/22 VR Bank Ravensburg-Weingarten

Vorfälligkeitsentschädigung aus einem Darlehensvertrag

Zwei Personen schlossen im Januar 2019 mit der VR Bank Ravensburg-Weingarten einen Immobilier-Verbraucherkreditvertrag zum Zweck des Erwerbs einer Eigentumswohnung ab. Der Sollzinssatz des Darlehens ist nach dem geschlossenen Vertrag bis Januar 2029 gebunden.

Der Vertrag enthält Bestimmungen über die vorzeitige Rückzahlung und die Vorfälligkeitsentschädigung.

Mit Kaufvertrag vom 19.05.2020 veräußerten die Personen die vermietete Immobilie und kündigten den Darlehensvertrag zum 30.06.2020. Die VR Bank Ravensburg-Weingarten teilte ihren Vertragspartnern mit Schreiben vom 09.06.2020 die von ihr bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens zum 30.06.2020 geforderte Vorfälligkeitsentschädigung mit. Die Betroffenen bezahlten diese Vorfälligkeitsentschädigung. Mit Schreiben vom 19.04.2021 forderten sie die VR Bank Ravensburg-Weingarten jedoch zur Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung auf und machen mit einer Klage vor dem Landgericht Ravensburg die Rückzahlung dieses Betrags geltend.

Die VR Bank Ravensburg-Weingarten setzt dem die Rechtsprechung des BGH entgegen, welcher zufolge ein Kreditgeber Anspruch auf den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden habe, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schulde.

Das Landgericht Ravensburg möchte nun vom Gerichtshof wissen, ob der unionsrechtliche Begriff der „angemessenen und objektiven Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten“ dahingehend auszulegen ist, dass die Entschädigung auch den entgangenen Gewinn des Kreditgebers, insbesondere die ihm infolge der vorzeitigen Rückzahlung entgehenden zukünftigen Zinszahlungen erfasst.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 28. September 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-336/22 f6 Cigarettenfabrik

Steuern auf Tabakwaren

Die f6 Cigarettenfabrik stellt Tabakwaren her. Sie entwickelte Tabakstränge, die in ein batteriebetriebenes Heizgerät eingeführt und erhitzt werden. Dadurch entstehe ein nikotinhaltiges Aerosol, das von dem Konsumenten über ein Mundstück inhaliert wird. Durch das Erhitzen des Tabaks unterhalb seiner Verbrennungstemperatur solle der Gehalt an gesundheitsschädlichen Stoffen in dem erzeugten Dampf im Vergleich zu herkömmlichem Zigarettenrauch erheblich reduziert werden.

Nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden deutschen Vorschriften wurde die Höhe der auf erhitzten Tabak zu entrichtenden Steuer auf der Grundlage der Berechnung für Pfeifentabak bestimmt. Der deutsche Gesetzgeber bestimmte jedoch, dass diese Summe ab Januar 2022 um einen Betrag erhöht werde, den er ausdrücklich als „Zusatzsteuer“ bezeichnet. Nach der ab diesem Zeitpunkt geltenden nationalen Regelung setzt sich die auf erhitzten Tabak zu entrichtende Steuer nämlich aus einem Betrag zusammen, der auf der Grundlage der auf Pfeifentabak anwendbaren Berechnung und dieser zusätzlichen Steuer bestimmt wird. Diese entspricht 80 % des Betrags, der sich ergibt, wenn auf die fraglichen Tabakstangen der für Zigaretten vorgesehene Steuersatz angewandt wird, abzüglich des Betrags, der auf der Grundlage der für Pfeifentabak geltenden Berechnung ermittelt wird.

Die f6 Cigarettenfabrik stellt die Rechtmäßigkeit der zusätzlichen Steuer in Abrede. Sie erhob daher beim Finanzgericht Düsseldorf Klage auf Aufhebung der neuen Besteuerung.

Das Finanzgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats über die Erhebung der Tabaksteuer für erhitzten Tabak entgegensteht, die hinsichtlich der Berechnung der Steuer vorsieht, dass neben einem Steuersatz für Pfeifentabak eine Zusatzsteuer erhoben wird.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 3. Oktober 2023

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)
in den verbundenen Rechtssachen C-112/22 CU und
C-223/22 ND (Sozialhilfe – Mittelbare Diskriminierung)**

Reichweite der mittelbaren Diskriminierung

Die Staatsanwaltschaft eines italienischen Gerichts erster Instanz hat CU und ND angeklagt. Beide hätten fasche Erklärungen abgegeben, um gewisse Bezüge aus dem Recht auf das sog. „Mindesteinkommen für Staatsangehörige“ vom italienischen Wirtschafts- und Finanzministerium zu erhalten.

Um diese Bezüge zu erhalten, müssen die Betroffenen nach italienischem Recht u.a. die Voraussetzung erfüllen, mindestens zehn Jahre lang – während der letzten beiden Jahre vor der Antragstellung und während der gesamten Dauer der Vergünstigung ununterbrochen – ihren Wohnsitz in Italien zu haben. CU und ND hätten bezüglich dieser Wohnsitzvoraussetzung eine Falschangabe getätigt.

Das vorliegende Gericht will nun vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dieser nationalen Regelung entgegensteht, da diese Personen, die sich weniger als zehn Jahre auf italienischem Boden aufhalten, schlechter behandle als solche, die ununterbrochen vor Ort verweilen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen C-112/22](#)

[Weitere Informationen C-223/22](#)

Donnerstag, 5. Oktober 2023

Urteil des **Gerichtshofs in der Rechtssachen C-565/22
Sofatutor**

Der österreichische Verein für Konsumenteninformation hat die deutsche Sofatutor GmbH (Sofatutor) vor den österreichischen Gerichten verklagt.

Sofatutor betreibt Online-Lernplattformen für Schüler und schließt mit den Verbrauchern Verträge, denen sie ihre Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde legt. Diese AGB sehen vor, dass bei der erstmaligen Buchung eines Abonnements auf der Plattform dieses 30 Tage lang ab Vertragsschluss kostenlos getestet und während dieser Zeit jederzeit fristlos gekündigt werden kann, dass das Abonnement erst nach Ablauf der 30 Tage kostenpflichtig wird und dass für den Fall des Unterbleibens einer Kündigung innerhalb der 30 Tage der im Buchungsprozess vereinbarte kostenpflichtige Abonnementzeitraum zu laufen beginnt. Für den Fall, dass der kostenpflichtige Abonnementzeitraum abläuft, ohne dass die Beklagte oder der Verbraucher rechtzeitig gekündigt hat, verlängert sich nach den AGB das Abonnement automatisch um eine bestimmte Zeit.

Der Verein für Konsumenteninformation begehrt, Sofatutor für schuldig zu erkennen, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, Verbraucher bei Verlängerung eines befristeten Vertragsverhältnisses im Fernabsatz nicht in klarer und verständlicher Weise über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts zu informieren.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dahingehend auszulegen ist, dass dem Verbraucher bei „automatischer Verlängerung“ eines Fernabsatzvertrags nochmals ein Widerrufsrecht zukommt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

